Gemeinde Uffing a. Staffelsee

V E R O R D N U N G
über die Parkgebühren in der Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 430), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), folgende

V e r o r d n u n g
über die Parkgebühren im Bereich der mit
Parkscheinautomaten ausgestatteten Parkplätze in der Gemeinde Uffing a. Staffelsee
(Parkgebührenverordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Uffing a. Staffelsee sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen Parkplätzen sind unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeit und der Parkgebühr das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen und von der Gemeinde ausgestellten Jahresparkkarten gestattet. Auch die Bezahlung über den Handyparkservice EasyPark wird berücksichtigt.
Es handelt sich um folgende Parkplätze:

- Alpenblick/Strandbad
- Gemeindebad
- Aichalebrücke
- Am Seewinkel/Kirchtalstraße
- Alter Sportplatz (Achstraße)
- Wanderparkplatz Obernacher Straße

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 2) auf den in § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich des § 1 parkt.

§ 4 Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit

1) Für die Benutzung der Stellplätze, im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1), werden Parkgebühren erhoben.
2) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr, mit Ausnahme des Parkplatzes Alpenblick/Strandbad. Die gebührenpflichtige Parkzeit am Parkplatz Alpenblick / Strandbad ist täglich von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3) Auf dem Parkplatz Aichalebrücke sind die ersten 30 Minuten kostenfrei. Hierfür muss ein kostenloser Parkschein am Automaten gelöst werden.
4) Die Parkgebühren ergeben sich für die Parkplätze wie folgt:

Alpenblick/Strandbad

1,50 €	je Stunde
10,00 €	12 Stunden

Gemeindebad und Am Seewinkel/Kirchtalstraße

1,50 €	je Stunde
10,00 €	12 Stunden
12,00 €	24 Stunden

Aichalebrücke

1,50 €	je Stunde

Alter Sportplatz (Achstraße) und Wanderparkplatz Obernacher Straße

1,00 €	je Stunde
5,00 €	10 Stunden
12,00 €	24 Stunden

5) Parkgebühren ab 4,50 € (entspricht mindestens 3 Stunden Parkdauer) werden am Gemeindebad beim Eintrittspreis um 3,00 € erstattet/verrechnet.
6) Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt 20,00 €. Die Jahresparkkarte gilt auf sämtlichen in § 1 bezeichneten Flächen. Die Jahresparkkarte erhalten nur Ortsansässige (Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz) und Grundstücksbesitzer im Gemeindegebiet.
Segelbootsliegeplatzinhaber können eine Jahresparkkarte für den Parkplatz am Alpenblick/Strandbad bzw. Gemeindebad erwerben.
7) Saisonkartenbesitzer des Gemeindebads können eine Saisonparkkarte (01.04. – 31.10.) für den Parkplatz am Gemeindebad für 20,00 € direkt dort erwerben.
8) Jahres- und Saisonparkkarten sind jeweils auf ein bestimmtes Kennzeichen beschränkt.
9) Betroffene ortsansässige Vereine, Mitglieder der Wasserwacht, Mitarbeiter des Seerestaurants Alpenblick und des Gemeindebads, Vermieter, die elektronisch melden, und sonstige berechtigte Gruppen erhalten auf Antrag kostenlose Jahresparkkarten für den jeweils betroffenen Parkplatz.
10) Die Höchstparkdauer beträgt auf den in § 1 genannten Parkplätzen jeweils 24 Stunden. Am Parkplatz an der Aichalebrücke wird die Parkdauer auf zwei Stunden begrenzt.
11) Die Gebühr über den Handyparkservice EasyPark ist um 10 % reduziert.

§ 5 Gültigkeit eines Parkscheins

Mit dem Lösen des Parkscheins wird das Recht erworben, im Geltungsbereich eines Parkplatzes, der mit einem entsprechenden Parkscheinautomaten ausgestattet ist, zu parken.

§ 6 Besondere Verkehrsverhältnisse

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeiten in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung vom 19.11.2021 tritt am 31.12.2024 außer Kraft.
Die Verordnung vom 14.11.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 18.11.2024
Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Andreas Weiß
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk
Die Satzung wurde am 18.11.2024 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.11.2024 angeheftet und am 19.12.24 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, 20.12.2024

Andreas Weiß
Erster Bürgermeister

